

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.11.2013

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-92/13

Zulassungsnummer:

Z-6.6-1993

Antragsteller:

Hodapp GmbH & Co. KG
Großweierer Straße 77
77855 Achern

Geltungsdauer

vom: **1. November 2013**

bis: **1. November 2018**

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und 14 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5)¹ im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen, im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus Schieberblatt, Rahmen und Führung, Dichtsegment bzw. Dichtblock sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen als Abschlüsse von Wand- und Deckenöffnungen von bahngelassenen Förderanlagen (Rollen-, Ketten-, Gurt-, Akten- und Schienenförderanlagen sowie Elektrohängebahnen und "Power & Free"-Förderer) verwendet werden.

Die Förderbahnen dürfen bei Wandöffnungen oben oder unten angeordnet sein; sie müssen im Schließbereich des Schieberblattes durchlaufen oder unterbrochen sein oder während des Schließvorganges unterbrochen werden.

Bei Deckenöffnungen kann der Feuerschutzabschluss auf oder unter der Decke eingebaut werden.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- Wandeinbau
 - kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen für Wandbauarten gemäß Abschnitt 1.2.3.1: 1000 mm x 1000 mm
 - größte Abmessungen für Wandbauarten gemäß Abschnitt 1.2.3.2: 3600 mm x 3400 mm
- Deckeneinbau
 - kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
 - größte Abmessungen: 1000 mm x 1500 mm

1.2.3 Der Feuerschutzabschluss darf in die nachfolgend aufgeführten Bauteile eingebaut werden bzw. an diese anschließen.

1.2.3.1 Feuerschutzabschlüsse mit den Maximalabmessungen 1000 mm (Breite) x 1000 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände

- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder

¹ DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuerwiderstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 1053-1 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

³ DIN 1045-1 Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1993

Seite 4 von 11 | 1. November 2013

- aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 175 mm, oder
 - aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 150 mm, eingebaut werden.
- 1.2.3.2 Feuerschutzabschlüsse mit den Maximalabmessungen 3600 mm (Breite) x 3400 mm (Höhe) dürfen in feuerbeständige Wände
- aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke ≥ 140 mm, oder
 - aus Porenbeton, aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke ≥ 240 mm, oder
 - aus bewehrten Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke ≥ 200 mm, eingebaut werden.
- 1.2.3.3 Der Feuerschutzabschluss darf in
- Wände – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90, Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A – nach DIN 4102-4⁵, Tab. 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
 - Montagewände – durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90-A – bzw. durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis als Brandwand klassifizierte Montagewände
- eingebaut werden.
- 1.2.3.4 Der Feuerschutzabschluss darf auf bzw. unter feuerbeständigen Decken aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Deckendicke ≥ 140 mm eingebaut werden.
- 1.2.3.5 Der Feuerschutzabschluss darf an bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁶ angeschlossen werden.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss darf als planmäßig offener Abschluss (in der Grundstellung offenstehend und im Brandfall schließend) oder als planmäßig geschlossener Abschluss (in der Grundstellung geschlossen und jeweils zum Durchgang von Fördergut öffnend) verwendet werden.
- 1.2.5 Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für den Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgerüstet sein, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.
 - Der planmäßig offene Feuerschutzabschluss, der nicht von einem festen Standort (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden kann, muss mit einem Antrieb ausgerüstet werden.
 - Es muss sichergestellt sein, dass das Schließen des Feuerschutzabschlusses nicht durch Fördergut behindert wird.

4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (in der jeweils geltenden Ausgabe)
5	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
6	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1993

Seite 5 von 11 | 1. November 2013

- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Allgemeines**

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 13 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" enthalten.

2.1.2 Ausführungsarten

2.1.2.1 Der Feuerschutzabschluss darf einflügelig oder zweiflügelig ausgeführt werden. Bei einflügeliger Ausführung besteht der Feuerschutzabschluss aus einem Schieberblatt, bei zweiflügeliger Ausführung aus zwei Schieberblattelementen mit mindestens einer Verriegelung und einer Zentrierung an der Schließkante.

2.1.2.2 Schieberblatt bzw. Schieberblattelemente des Feuerschutzabschlusses sind entweder jeweils in einem Stück oder in Segmentbauweise auszuführen.

2.1.2.3 Bezüglich der Schließrichtung unterscheidet man die Feuerschutzabschlüsse in

- senkrecht von oben nach unten mit Massenausgleich schließend oder
- senkrecht von unten nach oben mit Schließgewichten schließend oder
- waagrecht von links nach rechts bzw. rechts nach links schließend oder
- waagrecht (parallel) auf oder unter der Decke schließend.

2.1.2.4 Die Feuerschutzabschlüsse sind mit dauerhaft gespeicherter mechanischer Energie zu schließen.

2.1.2.5 Bezüglich des Anschlusses an die angrenzenden Bauteile unterscheidet man den Wand- bzw. Deckeneinbau mit vierseitiger Überdeckung, den fußbodenebenen Wandeinbau mit dreiseitiger Überdeckung und den Deckeneinbau mit dreiseitiger Überdeckung.

2.1.3 Schieberblatt, Schieberblattelement, Schieberblattsegment

Das ca. 60 mm dicke Schieberblatt bzw. Schieberblattelement bzw. –segment muss aus einem Rahmen aus Stahlhohlprofilen der Abmessungen 40 mm x 20 mm x 2 mm, ausgefüllt mit einer 40 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ und beidseitig bekleidet mit jeweils einer 10 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸, bestehen und darf wahlweise mit ≤ 1 mm dickem Stahlblech bekleidet werden (s. Anlagen 1 bis 5).

Auf dem Schieberblatt sind auf der der Befestigungswand zugewandten Seite Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffes⁸ anzuordnen.

Bei Ausführung des Schieberblattes bzw. Schieberblattelementes in Segmentbauweise sind die einzelnen Segmente aneinander zu reihen und zu verbinden (s. Anlage 4). Die Stoßfugen sind beidseitig mit jeweils einem mindestens 6 mm dicken Streifen einer nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatte⁸ abzudecken; zusätzlich darf eine Bekleidung mit ≤ 1 mm dickem Stahlblech erfolgen.

2.1.4 Führung und Rahmen

2.1.4.1 Die Führung des Schieberblattes erfolgt mittels Führungselementen, wie Gleitklotz, Rollwagen oder Laufrad in oder auf den Führungsschienen, die an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen sind (s. Anlagen 1 bis 5).

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁸ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**Nr. Z-6.6-1993****Seite 6 von 11 | 1. November 2013**

2.1.4.2 Die Führungsschienen sind in Abhängigkeit von Schließrichtung, Einbaulage, Einbausituation, Gewicht und Abmessungen des Feuerschutzabschlusses mit einem geschlossenen Rahmen, Rahmenelementen, -segmenten oder einer Kombination aus Rahmenelementen und -segmenten zu verbinden.

Die Rahmenteile sind in Abhängigkeit von Abmessungen und Gewicht des Schieberblattes zu dimensionieren, müssen jedoch mindestens aus Stahl-Winkelprofilen der Abmessungen 80 mm x 40 mm x 6 mm bestehen.

Bei einem Feuerschutzabschluss mit ungetrennt durchlaufender Fördertechnik kann der Rahmen aus einem oberen und einem unteren Rahmenteil bestehen. Das ggf. vorhandene untere Rahmenteil ist entsprechend der Fördertechnik anzupassen und zur Förderbahn gerichtet mit einem dämmschichtbildenden Baustoff⁶ zu versehen.

2.1.4.3 Bei einem waagrecht schließenden Feuerschutzabschluss mit fußbodenebenem Wandeinbau kann die untere Führung auch durch seitlich angeordnete Führungsrollen oder -bleche erfolgen (s. Anlage 7).

2.1.4.4 Ein senkrecht von oben nach unten schließender Feuerschutzabschluss mit fußbodenebenem Wandeinbau muss auf dem Fußboden schließen.

2.1.5 Dichtsegment, Dichtblock

2.1.5.1 Die Abdichtung des Feuerschutzabschlusses erfolgt über der Förderbahn durch auf dem Schieberblatt angeordnete Dichtsegmente und unter der Förderbahn und im Zwischenraum der Förderbahn bzw. im Förderbahnprofil durch Dichtblöcke.

Die Dichtsegmente müssen aus einem Stahlhohlprofil mit einer mindestens 40 mm dicken Bekleidung aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ oder aus mehreren übereinander angeordneten Streifen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁷ Kalziumsilikatplatten⁸ bestehen (s. Anlagen 8 bis 11)

In den verbleibenden Fugen sind gemäß der Spaltmaßtabelle auf Anlage 10 Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoff⁸ anzuordnen.

2.1.5.2 Bei einem Feuerschutzabschluss für eine Ketten- oder Gurtförderanlage muss das Dichtsegment eine Gesamttiefe von mindestens 150 mm aufweisen und sich über die gesamte Förderbahnbreite erstrecken. Der Zwischenraum der Förderbahn bzw. das Förderbahnprofil ist mit einem Dichtblock von mindestens 210 mm Tiefe auszufüllen (s. Anlage 9).

2.1.5.3 Bei einem Feuerschutzabschluss für eine Elektrohängebahn muss das Dichtsegment die Förderbahn allseitig umschließen und eine Gesamttiefe von mindestens 150 mm aufweisen (s. Anlage 8).

2.1.5.4 Bei einem Feuerschutzabschluss für eine Aktenförderanlage mit senkrecht schließendem Schieberblatt muss die Abdichtung durch ein sogenanntes feststehendes Dichtsegment, das direkt an der Stirnseite des Schieberblattes bzw. Schieberblattelementes anzuordnen ist, erfolgen (s. Anlagen 10 und 11).

Bei einem Feuerschutzabschluss für eine Aktenförderanlage mit waagrecht schließendem Schieberblatt muss die Abdichtung durch ein sogenanntes bewegliches Klappdichtsegment erfolgen (s. Anlagen 10 und 11). Das Klappdichtsegment ist mittels Scharnierband auf dem Schieberblatt anzubringen und muss mit einem Auslösemechanismus versehen sein, der gewährleistet, dass das Klappdichtsegment erst nach Schließen des Schieberblattes in die Förderbahn einklappt.

2.1.6 Zubehörteile

Für den Feuerschutzabschluss dürfen Zubehörteile entsprechend den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" verwendet werden.

2.1.7 Ausführung der Feststallanlage

Der Feuerschutzabschluss muss mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststallanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststallanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststallanlage entsprechen.

2.1.8 Steuerung von Feuerschutzabschluss und Förderanlage im Sicherheitsbereich der Wand- bzw. Deckenöffnung

Zur Sicherstellung der Schließfunktion des Feuerschutzabschlusses muss die Förderanlage in einem Sicherheitsbereich so gesteuert werden, dass das Fördergut erst dann in den Funktionsbereich gelangen kann, wenn das vorhergehende Fördergut den Durchfahrtsicherungsbereich verlassen hat (s. Anlage 13).

Hat Fördergut den Funktionsbereich des Feuerschutzabschlusses erreicht, ist sicherzustellen, dass das sich eventuell im Sicherheitsbereich befindende Fördergut diesen verlässt.

Befindet sich beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststallanlage Fördergut im Funktionsbereich, muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis das im Funktionsbereich befindliche Fördergut die Wand- bzw. Deckenöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - verlassen hat. Anschließend muss der Schließvorgang selbstständig einsetzen und darf nicht mehr unterbrochen werden können.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Stahlteile kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10 142⁹ verwendet werden.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.6-1993
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit

⁹

DIN EN 10 142

Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen (in der jeweils geltenden Ausgabe)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1993

Seite 8 von 11 | 1. November 2013

- Name des Herstellers
- Zulassungsnummer: Z-6.6-1993
- Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses (Bauprodukt) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung der Herstellung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-6.6-1993

Seite 9 von 11 | 1. November 2013

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass nur Baustoffe für den Feuerschutzabschluss verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss am Anwendungsort zusammengesetzt und eingebaut werden. Der Zusammenbau und Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen zusammengesetzt und eingebaut werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Zusammen- und Einbau des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand zusammensetzen und einzubauen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß den Anlagen 1 bis 8 und 12 und gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.

4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 14). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Anwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch eine Überwachungsstelle nach Teil V, Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; lfd. Nr. 11 zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Auf diese Abnahmeprüfung sind der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand einbaut (Errichter), und der Betreiber der Förderanlage vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Die Abnahmeprüfung ist vom Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), zu veranlassen. Hierauf ist der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat (Errichter), vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist beim Betreiber aufzubewahren; eine zweite Ausfertigung ist an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten

5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

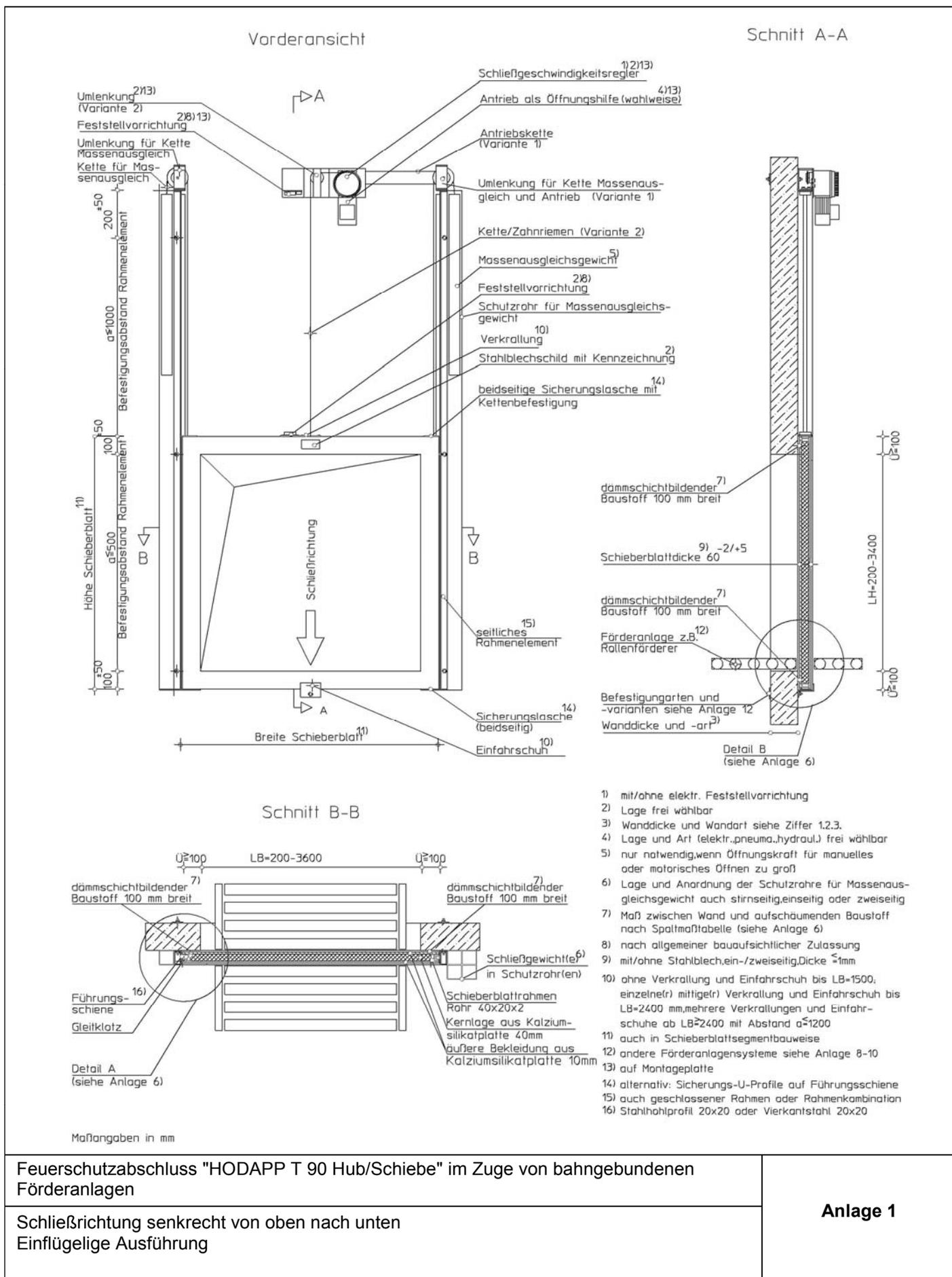
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

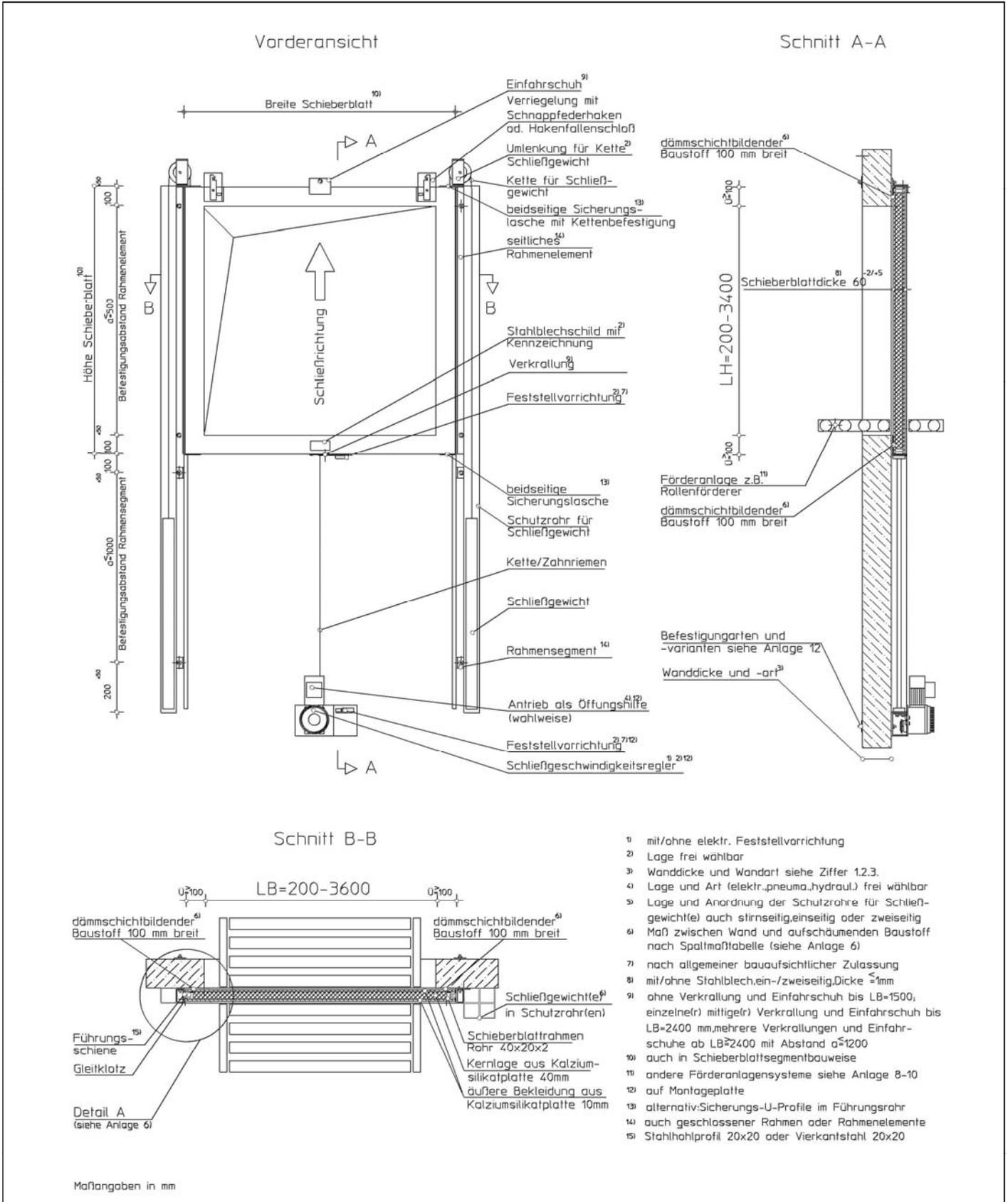


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1993

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelagerten Förderanlagen

Schließrichtung senkrecht von oben nach unten
Einflügelige Ausführung

Anlage 1

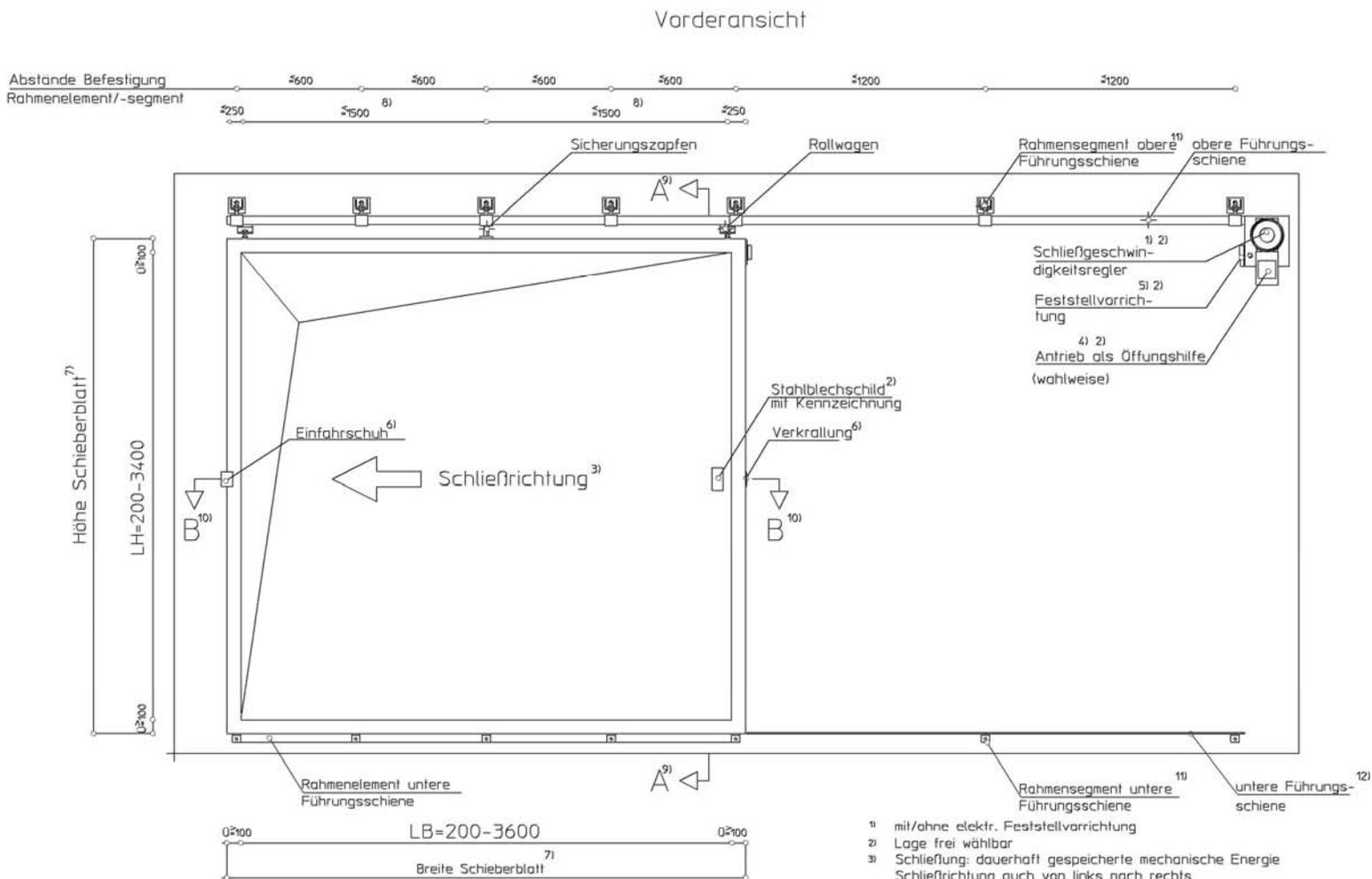


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1993

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Schließrichtung senkrecht von unten nach oben
 Einflügelige Ausführung

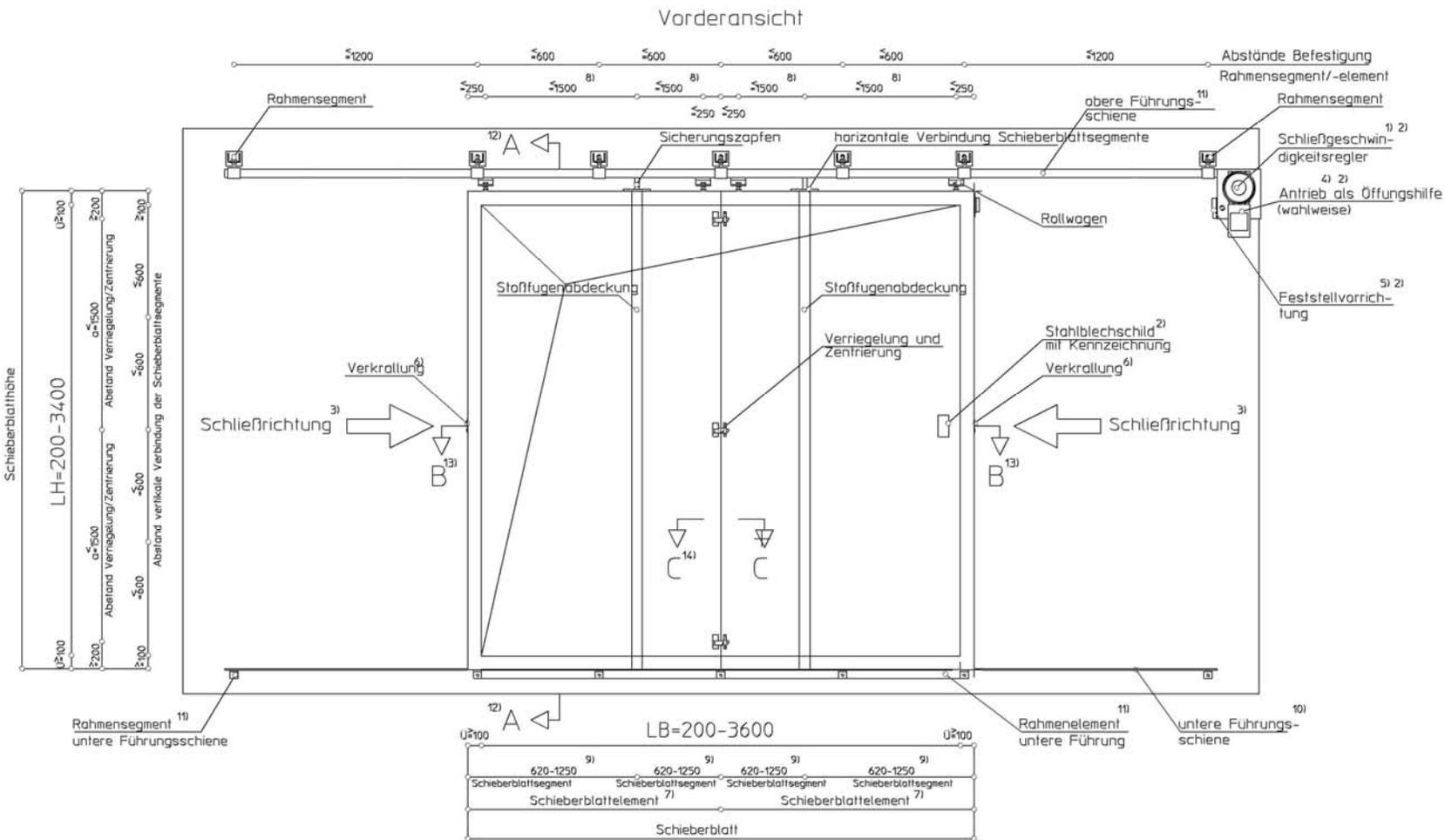
Anlage 2



- ¹⁾ mit/ohne elektr. Feststellvorrichtung
- ²⁾ Lage frei wählbar
- ³⁾ Schließung: dauerhaft gespeicherte mechanische Energie
Schließrichtung auch von links nach rechts
- ⁴⁾ Lage und Art (elektr., pneuma., hydraul.) frei wählbar
- ⁵⁾ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- ⁶⁾ ohne Verkrallung und Einfahrtschuh bis $LB \leq 1500$, ein(e)mittige(r) Verkrallung und Einfahrtschuh bis $LH = 2400$, ab $LH \geq 2400$ Verkrallungs-/Einfahrtschuhabstand ≤ 1200 auch in Schieberblattsegmentbauweise
- ⁷⁾ für obere Führungsschiene: Abstand Rollwagen zu Rollwagen oder Sicherungszapfen für untere Führungsschiene: Abstand Sicherungs-U-Profil
- ⁸⁾ siehe Anlage 6
- ⁹⁾ siehe Anlage 7
- ¹⁰⁾ auch geschlossener Rahmen oder Rahmenelemente
- ¹¹⁾ Stahlhohlprofil 20x20 oder Vierkantstahl 20x20
- ¹²⁾ Stahlhohlprofil 20x20 oder Vierkantstahl 20x20

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelinkten Förderanlagen
Schließrichtung waagrecht von rechts nach links
Einfügelige Ausführung

Anlage 3



¹⁾ mit/ohne elektr. Feststellvorrichtung

²⁾ Lage frei wählbar

³⁾ Schließdauerhaft gespeicherte mechanische Energie

⁴⁾ Lage und Art (elektr.,pneuma.,hydraul.) frei wählbar

⁵⁾ nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

⁶⁾ ohne Verkrallung und Einfahrtschuh bis LB=1500, ein(e)mittige(r) Verkrallung und Einfahrtschuh bis LH=2400, ab LH=2400 Verkrallungs-/Einfahrtschuhabstand=1200

⁷⁾ auch ohne Schieberblattsegmentbauweise

⁸⁾ für obere Führungsschiene: Abstand Rollwagen zu Rollwagen oder Sicherungszapfen

für untere Führungsschiene: Abstand Sicherungs-U-Profile

Maßangaben in mm

⁹⁾ kleinste bis größte Schieberblattsegmentbreite

¹⁰⁾ Stahlprofil 20x20 oder Vierkantstahl 20x20

¹¹⁾ auch geschlossener Rahmen oder Rahmenelemente

¹²⁾ siehe Anlage 6

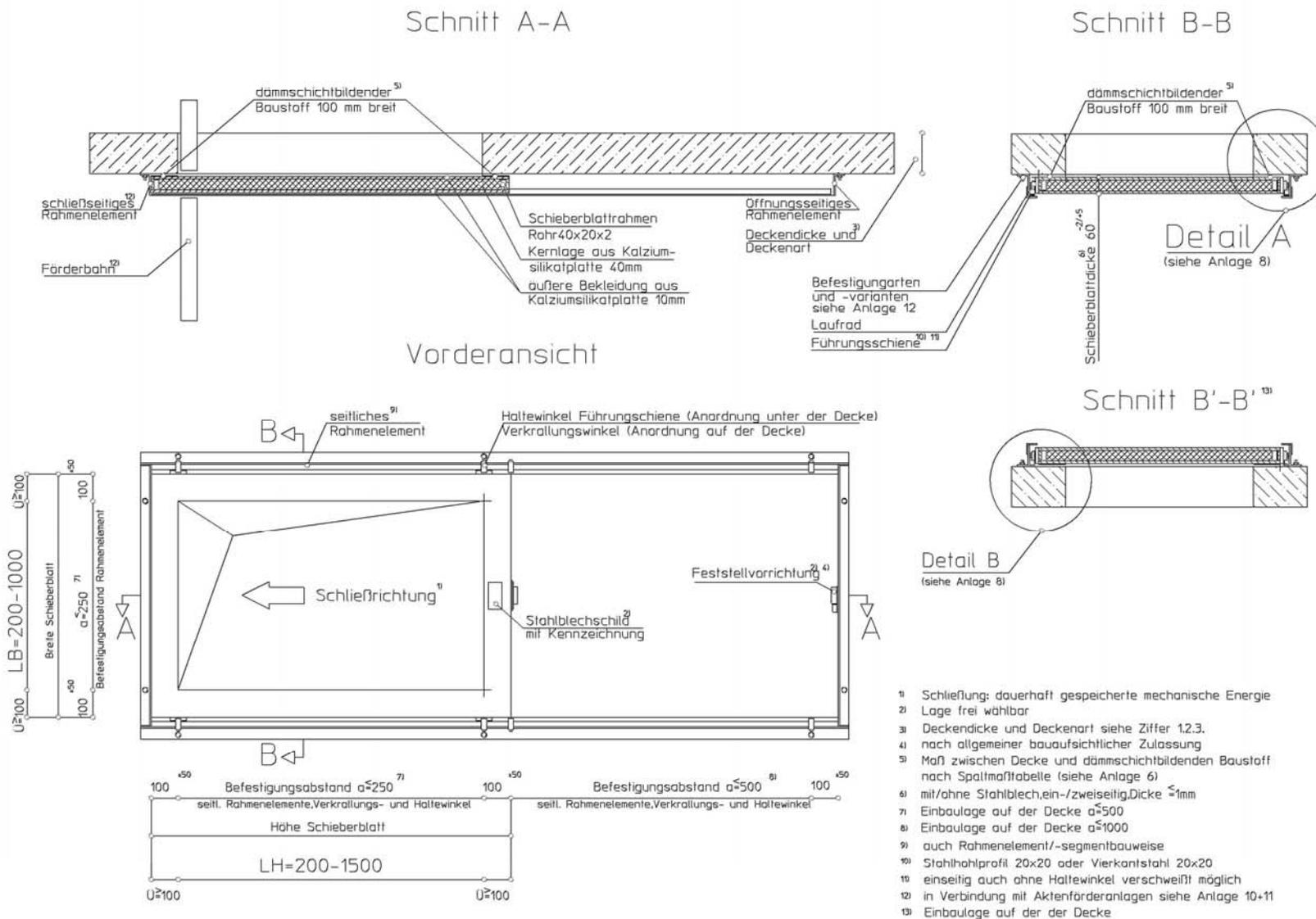
¹³⁾ siehe Anlage 7

¹⁴⁾ siehe Anlage 8

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schieber" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Schließrichtung waagrecht von links (rechts) nach rechts (links)
Zweiflügelige Ausführung in Segmentbauweise

Anlage 4



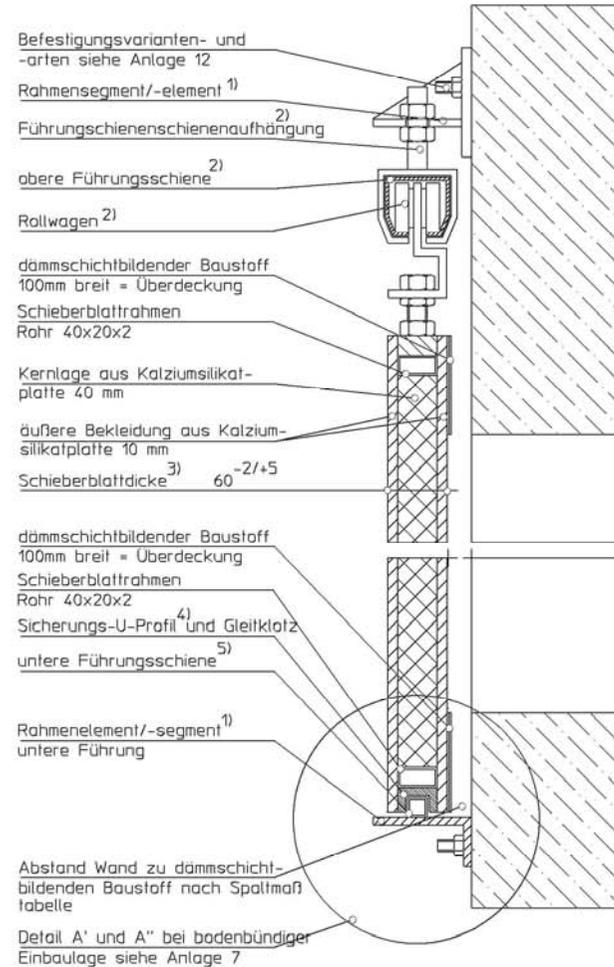
- 1 Schließung: dauerhaft gespeicherte mechanische Energie
- 2 Lage frei wählbar
- 3 Deckendicke und Deckenart siehe Ziffer 1.2.3.
- 4 nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- 5 Maß zwischen Decke und dämmschichtbildenden Baustoff nach Spaltmaßtabelle (siehe Anlage 6)
- 6 mit/ohne Stahlblech, ein-/zweiseitig, Dicke ≤ 1 mm
- 7 Einbaulage auf der Decke $a \approx 500$
- 8 Einbaulage auf der Decke $a \approx 1000$
- 9 auch Rahmenelement/-segmentbauweise
- 10 Stahlhohlprofil 20x20 oder Vierkantstahl 20x20
- 11 einseitig auch ohne Haltwinkel verschweißbar möglich
- 12 in Verbindung mit Aktenförderanlagen siehe Anlage 10+11
- 13 Einbaulage auf der der Decke

Maßangaben in mm

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schieber" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen
Schließrichtung waagrecht
einflügelige Ausführung

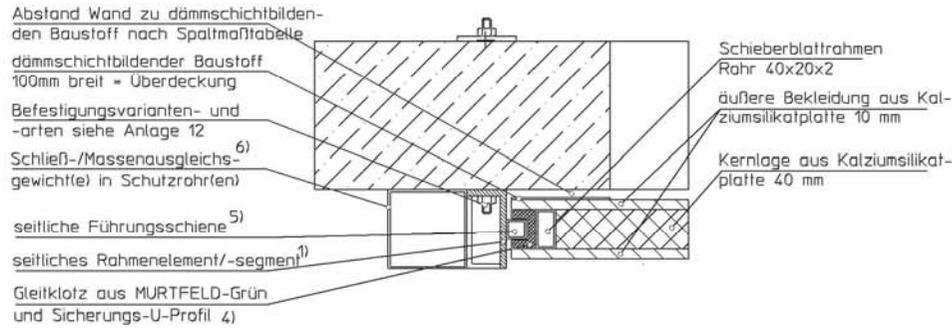
Anlage 5

Schnitt A-A aus Anlage 3 und 4



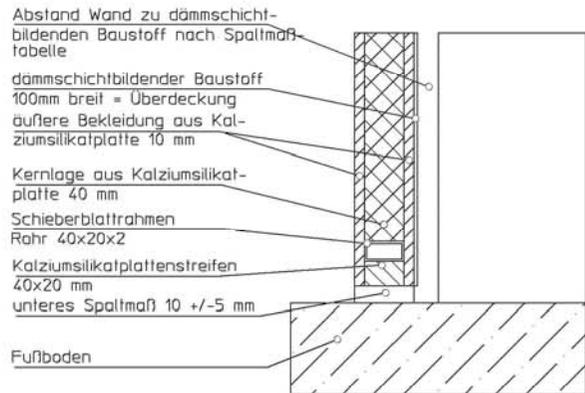
Spaltmaßtabelle für Wandabstände	
dämmschichtbildender Baustoff 1,8-2 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 25	2 Lagen

Detail "A" aus Anlage 1 und 2



Detail "B" aus Anlage 1

Schließrichtung von oben nach unten mit fußbodenebener Einbaulage



- 1) mindestens Winkelstahl 80x40x6 mm
- 2) Dimensionierung nach Abmessungen und Gewicht des Schieberblatt
- 3) mit/ohne Stahlblechein-/zweiseitig, Dicke \leq 1mm
- 4) hinter Gleitklotz angeordnet
- 5) Stahlhohlprofil 20x20 oder Vierkanstahl 20x20
- 6) Lage und Anordnung beispielhaft

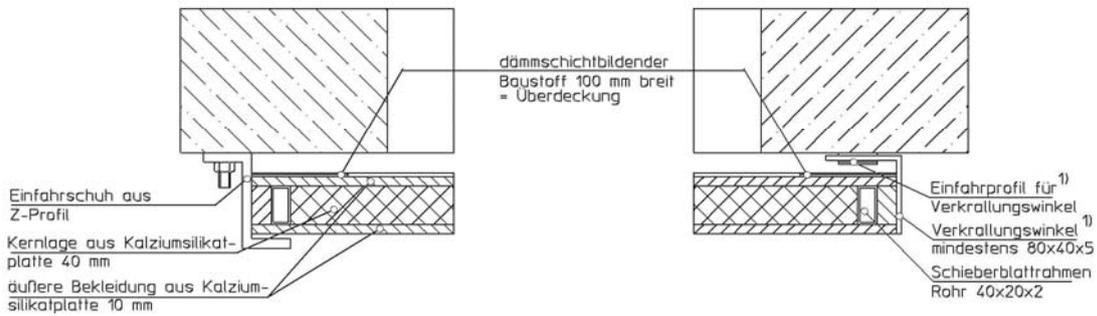
Maßangaben in mm

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

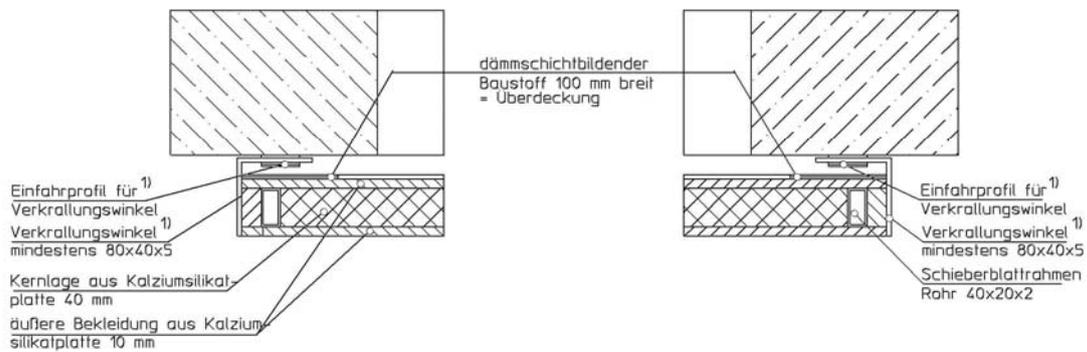
Schnitt A – A aus Anlage 3 und 4
Detail A aus Anlage 1 und 2 und Detail B aus Anlage 1

Anlage 6

Schnitt B-B aus Anlage 3

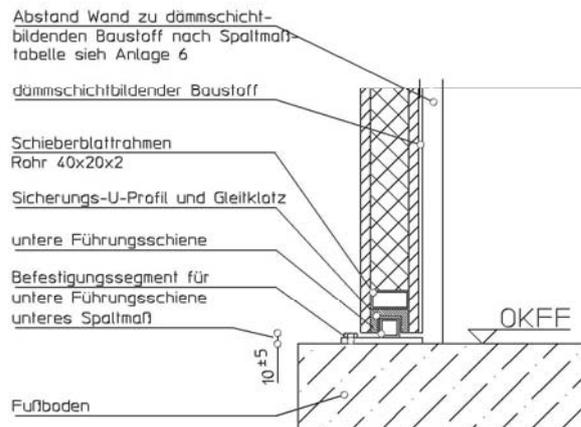


Schnitt B-B aus Anlage 4



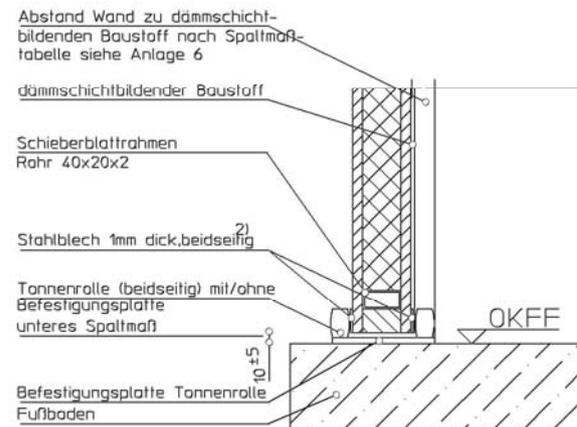
Detail A' aus Anlage 6

waagrechte Schließrichtung mit fußbodenebener Einbaulage



Detail A'' aus Anlage 6

waagrechte Schließrichtung mit fußbodenebener Einbaulage



- 1) Verkrallungswinkel muss mindestens 19 mm in Einfahrprofil eintauchen
- 2) Gleitfläche für Tonnenrolle

Weitere Führungen des Schieberblattes sind in den "Konstruktiven Merkmalen für die Überwachung dargestellt"

Maßangaben in mm

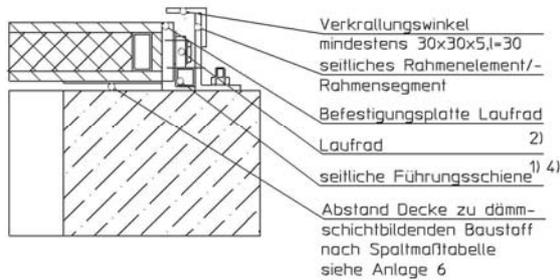
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1993

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

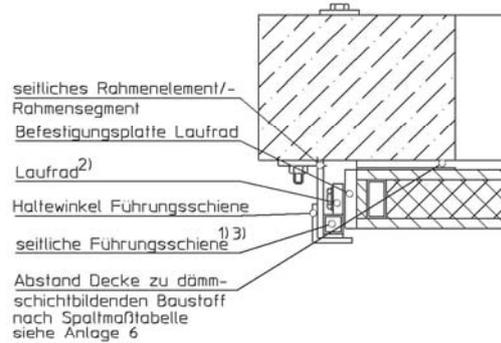
Schnitt B – B aus Anlage 3 und 4
 Detail A' und A'' aus Anlage 6

Anlage 7

Detail B aus Anlage 5

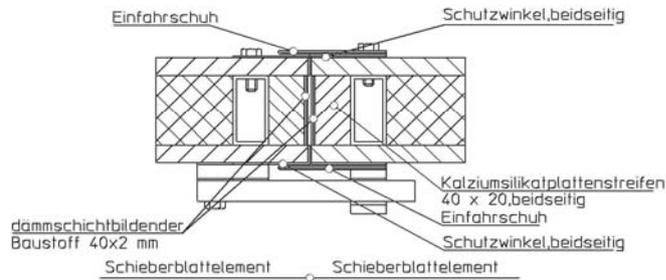


Detail A aus Anlage 5

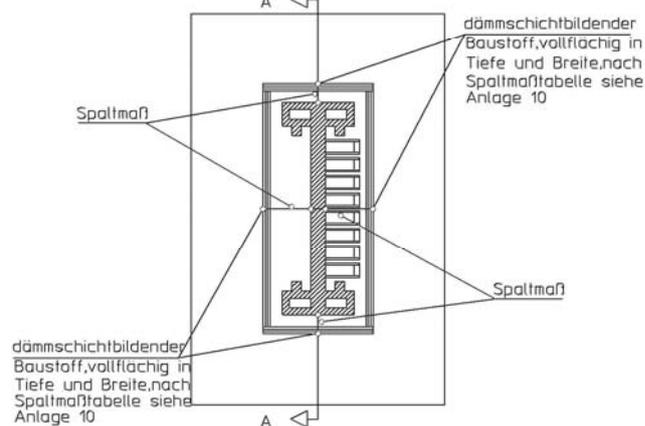
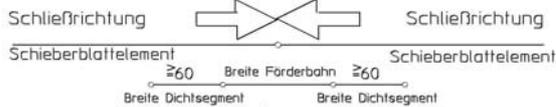


Schnitt C-C aus Anlage 4

(mittlerer Einfahrshuh bei zweiflügeliger Ausführung)



Vorderansicht Elektrohängebahn

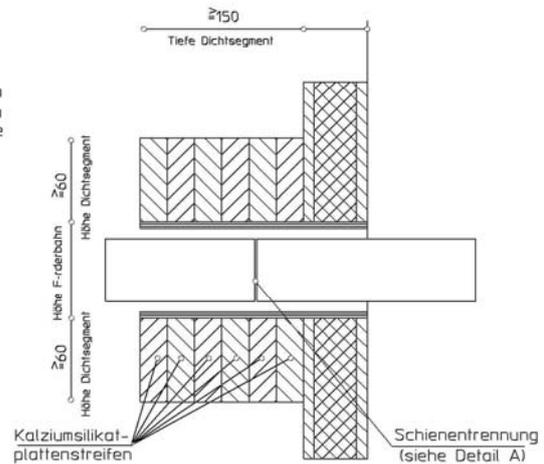


Weitere Hängeförderschienenprofile sind auf Grundlage der konstruktiven Merkmale für die Überwachung in der Einbauanleitung geregelt

- 1) Stahlhohlprofil 20x20 oder Vierkantstahl 20x20
- 2) dimensioniert nach Abmessungen und Gewicht des Schieberblattes
- 3) einseitig auch ohne Haltewinkel verschweißt möglich
- 4) beidseitig verschweißt möglich

Maßangaben in mm

Schnitt A-A



Detail A
 (mechanische Verbindung der Förderschiene)

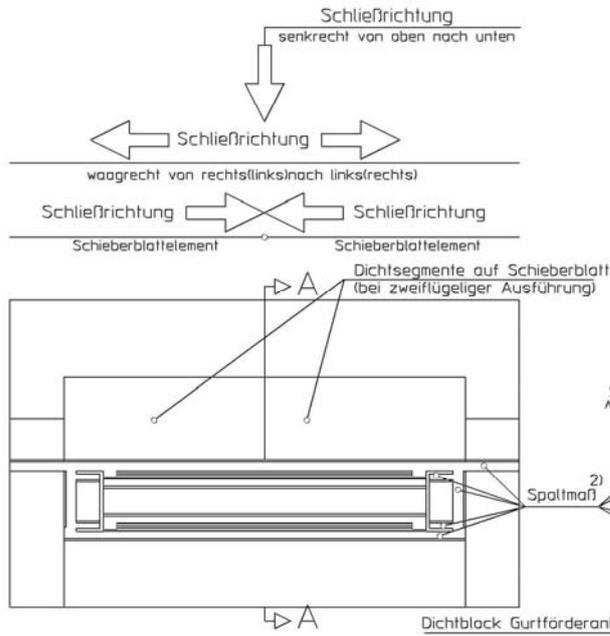


Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelagerten Förderanlagen

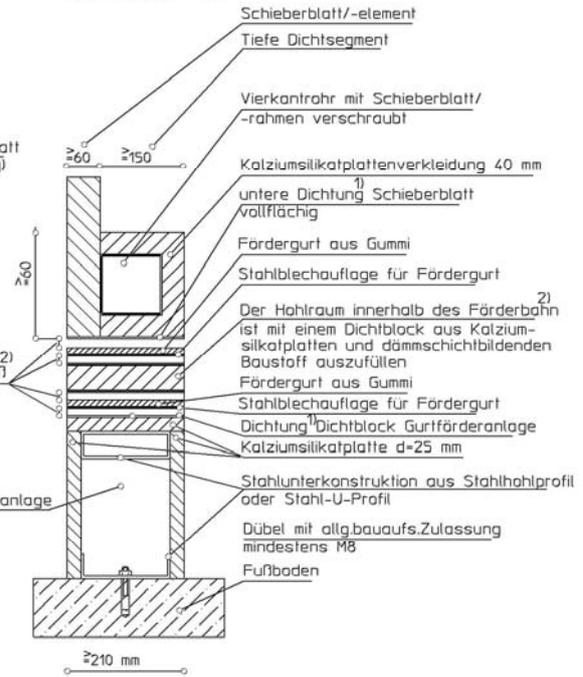
Detail A und B aus Anlage 5, Schnitt C – C aus Anlage 4
 Abdichtung einer Elektrohängebahn

Anlage 8

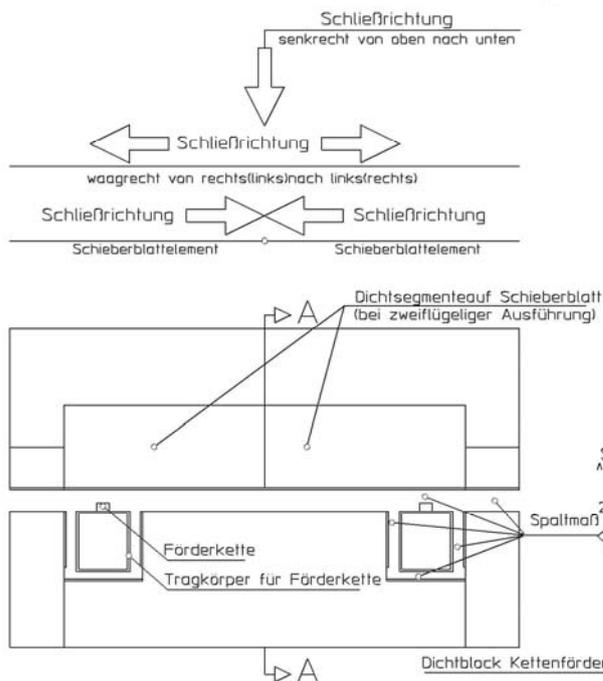
Vorderansicht Gurtförderanlage



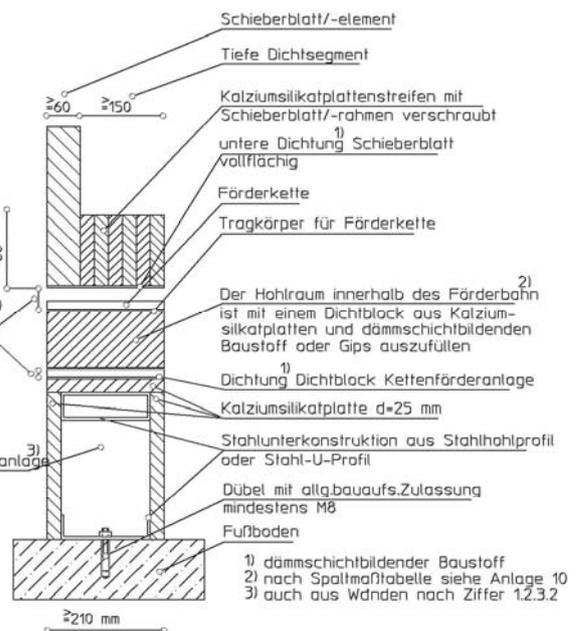
Schnitt A-A



Vorderansicht Kettenförderanlage



Schnitt A-A



Maßangaben in mm

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1993

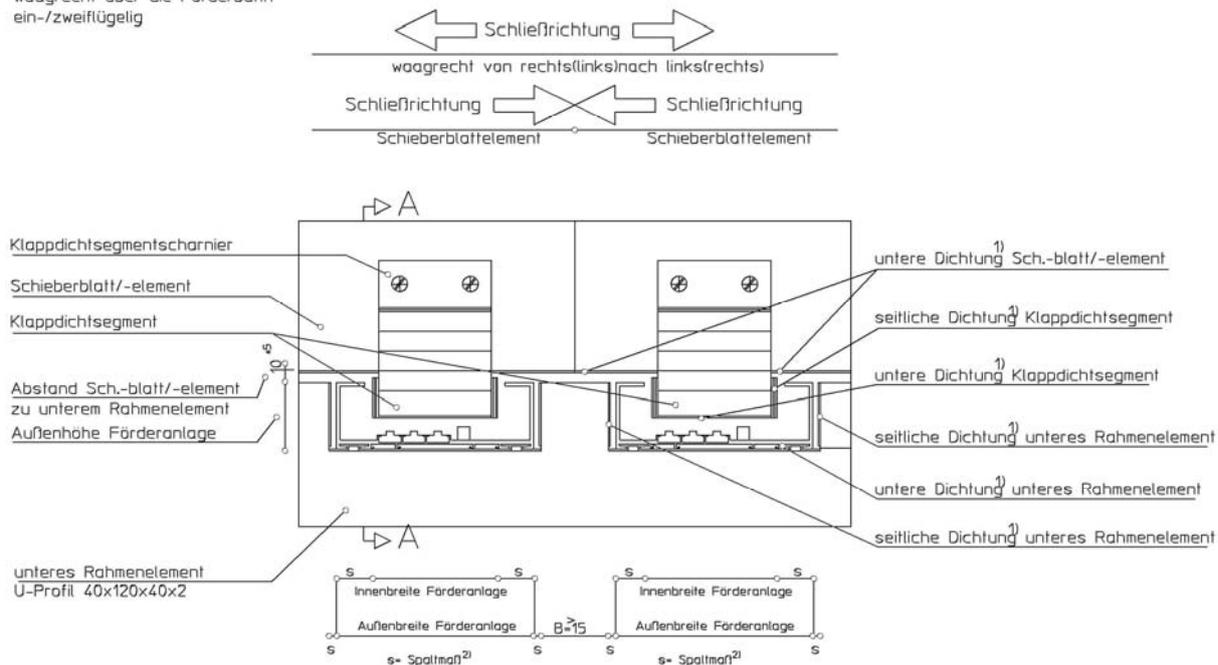
Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelagerten Förderanlagen

Abdichtung einer Gurtförderanlage
 Abdichtung einer Kettenförderanlage

Anlage 9

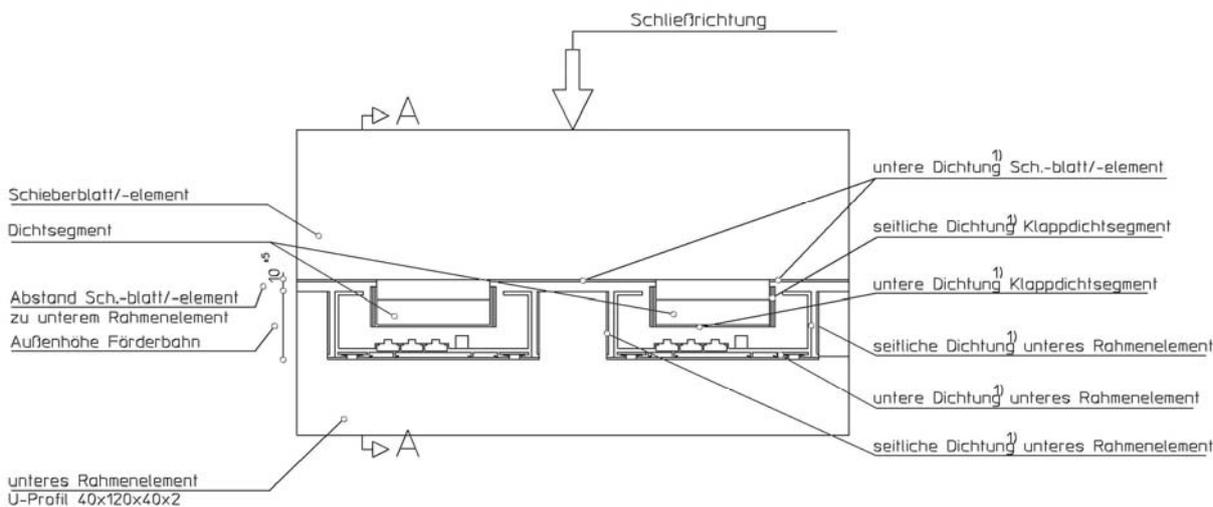
Vorderansicht "Aktenförderanlage"

waagrecht über die Förderbahn
 ein-/zweiflügelig



Vorderansicht "Aktenförderanlage"

- 1) senkrecht in die Förderbahn, auf oder unter Decke, einflügelig
- 2) senkrecht in die Förderbahn, von oben (unten) nach unten (oben), einflügelig



Maßangaben in mm

Spaltmaßtabelle für Förderbahnenprofile	
dämmschichtbildender Baustoff 1,8-2 mm dick	
Spaltmaß in mm	Mindestanzahl der Lagen
5 bis 15	1 Lage
16 bis 30	2 Lagen
31 bis 45	3 Lagen

- ¹⁾ dämmschichtbildender Baustoff
- ²⁾ nach Spaltmaßtabelle

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.6-1993

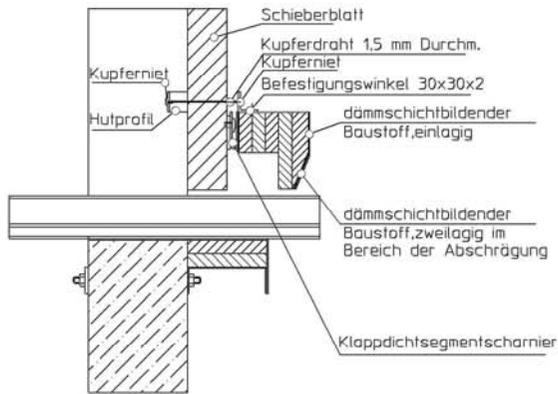
Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen

Abdichtung einer Aktenförderanlage

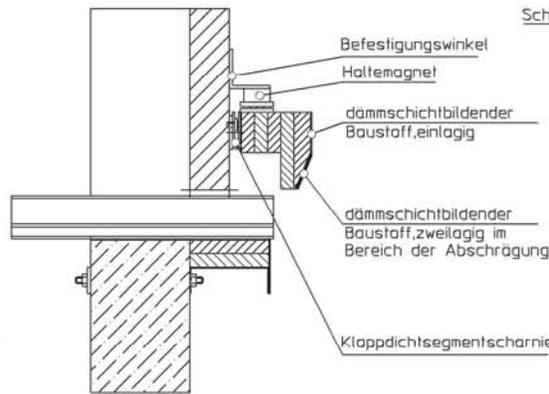
Anlage 10

Auslösemechanismen des Klappdichtsegmentes
bei waagrecht schließender Ausführung, Einbaulage auf der Wand

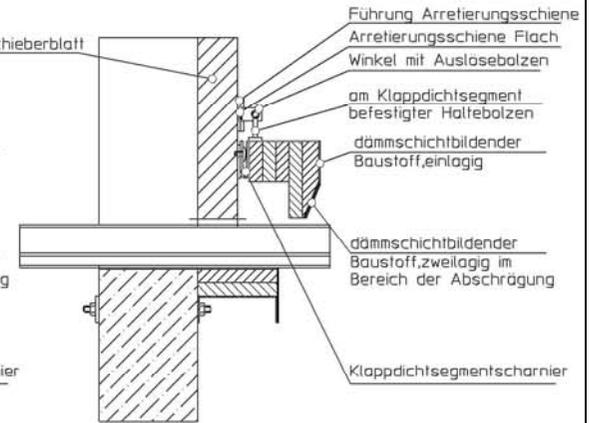
1.) durch Schmelzlot



2.) durch Haltemagnet

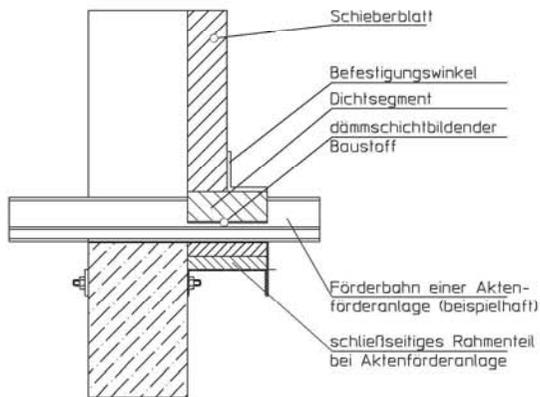


3.) mechanisch durch Federbolzen
bei Arretierung des Schieberblatt



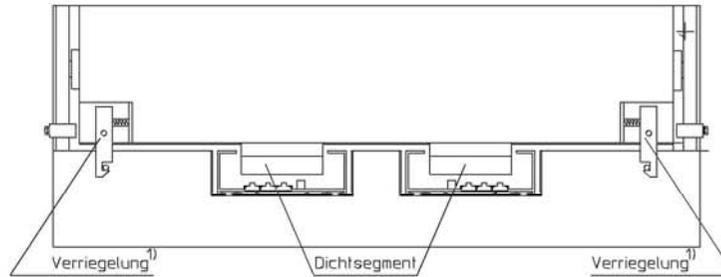
Detail: Dichtsegment

Einbaulage: auf/unter der Decke, auf der Wand



Detail: Verriegelung Schieberblatt

bei Einbaulage auf/unter der Decke und Aktenförderanlage



1) durch Schnappfederhaken, Federbolzen oder Hakenfallenschloß

Maßangaben in mm

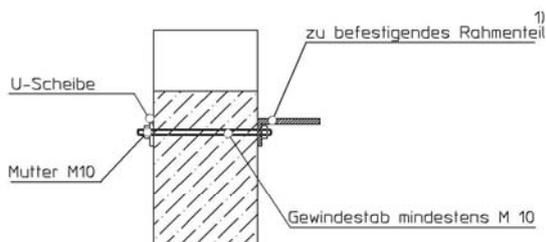
Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngeländerten Förderanlagen

Aktenförderanlage: Detail Klappdichtsegment
Dichtsegment und Verriegelung eines Feuerschutzabschlusses nach Anlage 5

Anlage 11

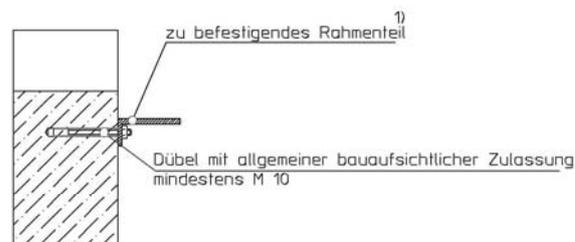
Wände aus: Mauerwerk/Porenbeton/
 Porenbetonplatten/Beton

Befestigungsart Nr. 1
 durchgehender Gewindestab



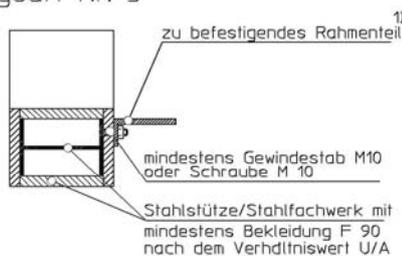
Wände/Stürze/Stützen/Riegel/
 Decken aus Beton

Befestigungsart Nr. 2
 Dübel mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung



Bekleidete Stahlbauteile mindestens
 F 90-A nach DIN 4102-4

Befestigungsart Nr. 3

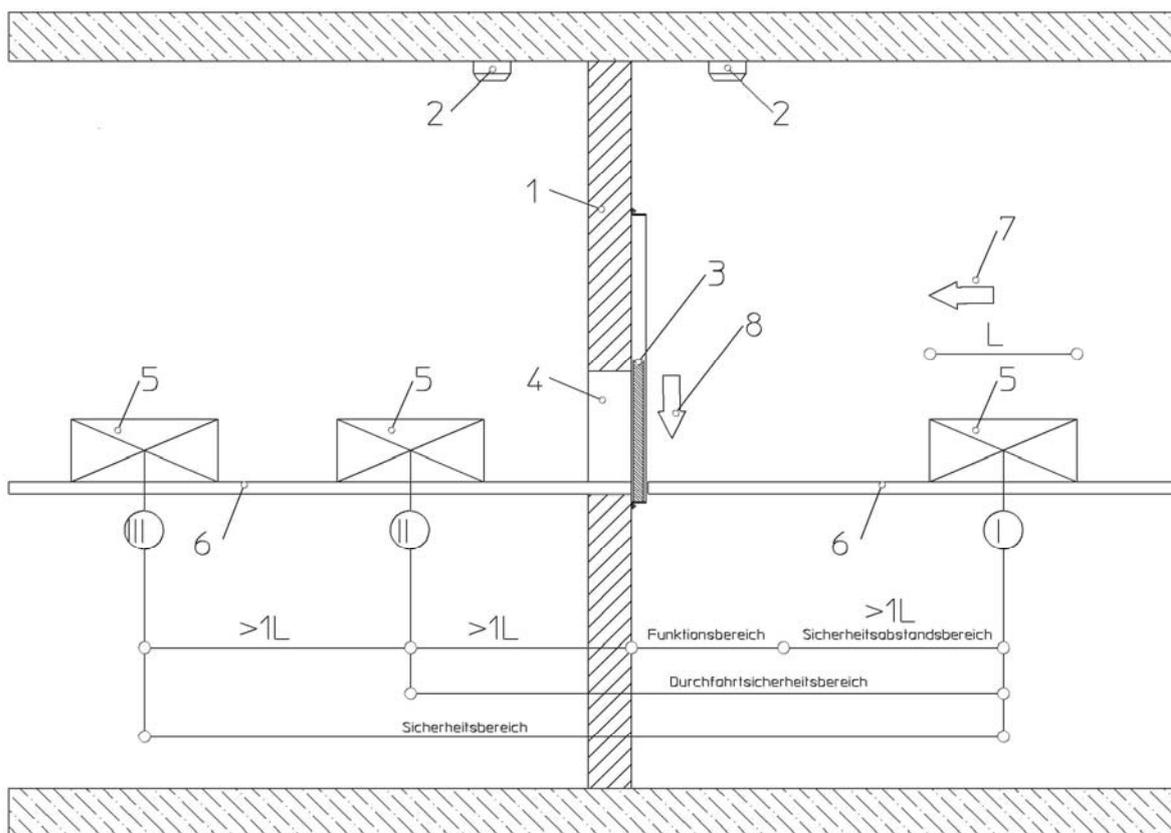


1) mindestens Winkelstahl 80x4x6 mm
 (bei Aktenförderanlagen auch U-Profil
 40x120x40x2 für unteres Rahmenteil)

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelassenen
 Förderanlagen

Befestigungsvarianten von Rahmen, Rahmenelementen und Rahmensegmenten an den
 angrenzenden Bauteilen

Anlage 12



Legende:

- 1 Befestigungswand
- 2 Brandmelder
- 3 Feuerschutzabschluss (beispielhaft)
- 4 Öffnung in Befestigungswand
- 5 Fördergut
- 6 Förderanlage
- 7 Förderrichtung
- 8 beispielhafte Schließrichtung
- I Kontrollpunkt Nr. 1
- II Kontrollpunkt Nr. 2
- III Kontrollpunkt Nr. 3
- L maximale Länge des Fördergut

Betrieb in Gegenrichtung spiegelbildlich

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Blockschaltbild
 Feuerschutzabschluss in der Grundstellung "planmäßig geöffnet"

Anlage 13

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss**/die **Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....

- Bauvorhaben:

.....

- Datum des Einbaus des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand**/die **Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1993 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss "HODAPP T 90 Hub/Schiebe" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 14